



Bundesministerium
der Finanzen

EINGEGANGEN



EK-Kultur
K-Drs 15/401

05. April 2005

Dr. Barbara Hendricks
Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Vorsitzende der Enquete Kommission
des Deutschen Bundestages
"Kultur in Deutschland"
Frau Gitta **Connemann** MdB
Platz der Republik
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 18 88 6 82-42 45

FAX +49 (0) 18 88 6 82-44 04

E-MAIL Barbara.Hendricks@bmf.bund.de

TELEX 88 66 45

DATUM 31. März 2005

BETREFF **Internationaler Vergleich steuerrechtlicher Rahmenbedingungen für Künstlerinnen
und Künstler sowie für die Förderung von Kunst und Kultur**
BEZUG **Ihr Schreiben vom 28. Januar 2005**

ANLAGEN

GZ **IV B 1 - S 1335 - 15/05** (bei Antwort bitte angeben)

*Frau Verbach z. K
966 608*

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

zu Ihren Fragen hinsichtlich der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen für Künstlerinnen und Künstler sowie für die Förderung von Kunst und Kultur in den Ländern Frankreich, Niederlande und Großbritannien nehme ich wie folgt Stellung:

1. Die Kunst und Kultur betreffenden steuerlichen Regelungen sind in Deutschland nicht in gesonderten Gesetzen, sondern im allgemeinen Steuerrecht formuliert. Wie werden in den oben genannten Ländern Künstler sowie Kunst und Kultur steuerlich behandelt?

Ähnlich wie in Deutschland werden in Frankreich, Großbritannien und den Niederlanden bestimmte Bereiche von Kunst und Kultur durch verschiedene Regelungen steuerlich entlastet.

Eine eindeutige Abgrenzung von Kunst und Kultur gegenüber den anderen Bereichen der steuerbaren Tatbestände ist hier wie dort nicht immer möglich. Der Übergang von Aktivitäten im Bereich von Kunst und Kultur gegenüber der gewerblichen Produktion sowie dem Angebot von Konsumgütern oder Dienstleistungen ist vielmehr fließend.

Eine klare und umfassende Darstellung der steuerlichen Behandlung von Künstlern sowie Kunst und Kultur in den vorgenannten Ländern ist im Hinblick auf den Umfang der steuerlichen Regelungen und insbesondere der Unübersichtlichkeit der Regelungsvielfalt lei-

SARE 2

der nicht möglich. Einige Regelungen zur Entlastung von Künstlern sowie Kunst und Kultur werden jedoch im Folgenden und insbesondere zu Frage 4 erläutert.

2. Das deutsche Steuerrecht zielt mit einzelnen Regelungen innerhalb der allg. Steuergesetzgebung auf die besondere Situation von Künstlern sowie Kunst und Kultur und deren Förderung ab. Ist dem Finanzministerium bekannt, ob es in den oben genannten Ländern gesonderte Steuergesetze für den Bereich der Förderung von Künstlern oder Kunst und Kultur gibt und wie diese aussehen, oder sind sie wie in Deutschland im allgemeinen Steuerrecht eingebettet?

Gesonderte Steuergesetze für den Bereich der Förderung von Künstlern oder Kunst und Kultur gibt es in den betrachteten Staaten nicht. Die Regelungen für diesen Bereich sind - wie in Deutschland - im allgemeinen Steuerrecht eingebettet.

3. Kennt das Bundesministerium der Finanzen Sonderregelungen analog des deutschen Erbschafts-, Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrechts zur Förderung von Kunst und Kultur in den genannten Ländern?

Zur Besteuerung gemeinnütziger Organisationen im internationalen Vergleich hat das Bundesministerium der Finanzen dem ifo-Institut München einen Forschungsauftrag erteilt. Der Abschlussbericht wird in Kürze vorliegen. Im Übrigen weise ich darauf hin, dass dieses Thema am 20. April 2005 im Unterausschuss „Bürgerschaftliches Engagement“ erörtert werden wird. Grundlage wird ebenfalls das Gutachten des ifo-Instituts sein.

4. Sind dem Bundesministerium sonstige gesonderte Regelungen zur Förderung von Investitionen in Kunst und Kultur in den Vergleichsländern bekannt?

Frankreich

Künstler und Artisten werden regelmäßig wie nichtselbstständig tätige Personen (Angestellte) besteuert. Besondere Vergünstigungen können nicht festgestellt werden.

Spenden von natürlichen Personen an kulturelle und andere gemeinnützige Organisationen sind steuerlich abzugsfähig. Der abzugsfähige Höchstbetrag beläuft sich auf 20 % des Gesamteinkommens des Spenders. Der Spendenbetrag mindert zu 60 % das steuerpflichtige Einkommen.

Antiquitäten, Kunstgegenstände und Sammlerstücke sowie *Urheberrechte von Schriftstellern und Künstlern* sind von der Vermögensteuer befreit.

Seite 3

Körperschaften, die eine gemeinnützige (kulturelle) Tätigkeit ausüben, sind unter bestimmten Bedingungen von der Steuer befreit.

Der *Spendenabzug der Unternehmen* an gemeinnützige Einrichtungen ist auf 0,5 % des Umsatzes beschränkt.

Großbritannien

Künstler können unter bestimmten Bedingungen - auf Antrag - den Durchschnittsgewinn von zwei Jahren versteuern. Durch das Zusammenfassen von stark schwankenden Gewinnen kann die Steuerprogression abgemildert werden. Werden regelmäßig Verluste erzielt, werden diese steuerlich nicht berücksichtigt (Liebhabelei/Hobby).

Spenden sind beim Spender grundsätzlich nicht steuerlich abzugsfähig. D. h. Spenden werden aus versteuerten Geldern gezahlt. Der Spendenempfänger kann die auf der Spende lastenden Steuern von den Finanzbehörden vergütet bekommen. Werden die Spenden durch den Arbeitgeber vom Arbeitslohn einbehalten und an eine gemeinnützige kulturelle Einrichtung abgeführt, bleibt der anteilige Arbeitslohn unbesteuert. Entsprechend hat der Spendenempfänger dann keinen Anspruch auf eine Steuervergütung.

Eine *Vermögensteuer* wird in Großbritannien nicht erhoben. Der Besitz von Kunstgegenständen, die nicht zur Erzielung von Einkünften genutzt werden, bleibt somit unbesteuert.

Niederlande

Im Bereich der Einkommensteuer sind für *Künstler* oder *Kulturschaffende* selbst keine Sonderregelungen feststellbar.

Spenden an kulturelle und andere gemeinnützige Organisationen sind steuerlich abzugsfähig. Der abzugsfähige Höchstbetrag beläuft sich auf 10 % des Gesamteinkommens des Spenders. Spenden an im Ausland ansässige Organisationen sind nur als Spende abzugsfähig, wenn das Finanzministerium diese als gemeinnützig im Sinne des niederländischen Rechts anerkannt hat.

Zu eigenen Zwecken genutzte *Baudenkmäler* werden steuerlich gefördert. Abweichend von den allgemeinen Regeln, können Kosten für die Erhaltung und Finanzierung von staatlich anerkannten Baudenkmalern steuerlich geltend gemacht werden.

Seite 4

Gegenstände des privaten Vermögens unterliegen in den Niederlanden einer sog. Sollertragssteuer (Box-3-Einkünfte). Diese Steuer wirkt in gewisser Weise wie eine Vermögenssteuer. *Künstlerische und wissenschaftliche Werke* werden bei den Box-3-Einkünften nicht erfasst.

Körperschaften, die gemeinnützige kulturelle Tätigkeiten ausüben, sind unter bestimmten Bedingungen von der Steuer befreit.

Spenden der Unternehmen werden bis zu einem Höchstbetrag von 6 % des Unternehmensgewinns als Betriebsausgabe anerkannt.

Bei der *Erbschaft- und Schenkungsteuer* werden in den Niederlanden ansässige Einrichtungen, die eine gemeinnützige (kulturelle) Tätigkeit ausüben, mit einem geringeren Steuersatz belegt (11 % proportional statt progressiv bis zu 68 %).

5. Gibt es Regelungen der beschränkten Steuerpflicht für ausländische Künstler im jeweiligen Steuerrecht?

Ja, vgl. hierzu die Ausführungen zu Frage 6.

6. Wie werden beschränkt steuerpflichtige ausländische Künstler in den Vergleichsländern behandelt?

Frankreich

Steuerlich wird nicht zwischen selbstständig und nichtselbstständig tätigen Künstlern unterschieden. Im Ausland ansässige Künstler unterliegen mit ihren Honoraren aus Auftritten in Frankreich einem Quellensteuerabzug von 15 % der Einnahmen, den der Veranstalter in Frankreich vorzunehmen hat.

Diese Steuer hat Vorauszahlungscharakter und wird bei der obligatorischen Jahresveranlagung auf die Einkommensteuerschuld angerechnet. Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer können alle Kosten, die im Zusammenhang mit den Einnahmen stehen, geltend gemacht werden. Die Veranlagung erfolgt nach den gleichen Regeln, wie sie für in Frankreich ansässige Personen gelten. Wenn die veranlagte Einkommensteuer höher ist als die Quellensteuer von 15 %, wird der Unterschiedsbetrag nachgefordert. Der anzuwendende Steuersatz beträgt aber mindestens 25 %, es sei denn, der beschränkt Steuerpflichtige kann nachweisen, dass sein individueller Steuersatz im Falle seiner unbeschränkten französischen Steuerpflicht niedriger wäre.

Seite 5

Von der Veranlagung zur Einkommensteuer kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn gegenüber der Finanzverwaltung glaubhaft gemacht wird, dass der Quellensteuerabzug von 15 % die tatsächliche Einkommensteuerschuld übersteigt.

Großbritannien

Nichtansässige Künstler, die als Selbstständige auftreten, unterliegen mit ihren Einnahmen aus Tätigkeiten im Staatsgebiet einer Quellensteuer in Höhe des Eingangssatzes der Einkommensteuer (*basic rate*, zurzeit 22 %), die vom Veranstalter einzubehalten und zu entrichten ist. Zu den steuerpflichtigen Einnahmen des Künstlers gehören auch die erhaltenen Kostenvergütungen des Veranstalters.

Für die Einkünfte findet grundsätzlich eine Veranlagung statt; die Quellensteuer/Lohnsteuer wird dabei mit der festgesetzten Einkommensteuer verrechnet.

Im Einzelfall kann mit der britischen Finanzverwaltung (Foreign Entertainers Unit of the Inland Revenue) auch ein niedrigerer Quellensteuersatz oder eine Begrenzung des Quellensteuerabzugs vorweg vereinbart werden, um der veranlagten Einkommensteuer so nahe wie möglich zu kommen. Sofern der Künstler in demselben Jahr keine weiteren Einkünfte aus Großbritannien bezieht, erhält die vorweggenommene Steuervereinbarung abgeltende Wirkung. Eine Verpflichtung zur Erklärung der Einkünfte entfällt in diesem Fall.

Einnahmen unter 1.000 £ pro Jahr sind nicht steuerpflichtig (Bagatellgrenze).

Bei nichtansässigen Künstlern, die für einen ansässigen Arbeitgeber als Arbeitnehmer tätig werden, wird die übliche Lohnsteuer einbehalten.

Niederlande

Die Einkünfte nichtansässiger Künstler werden einer pauschalen Steuer von 20 % auf den Gewinn unterworfen. Aus Vereinfachungsgründen können Künstler mit geringerem Bekanntheitsgrad 136 € pro Person und Auftritt ohne Nachweis als Pauschalkosten von den Einnahmen abziehen. Sollen höhere Kosten geltend gemacht werden, ist der Gewinn im Wege einer vorweggenommenen Veranlagung im Einvernehmen mit der Steuerverwaltung zu ermitteln.

Angestellte Künstler unterliegen mit ihren Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit einem definitiven Quellensteuerabzug von 20 %. Die Abgabe einer Einkommensteuererklärung ist nicht erforderlich.

Seite 6

Die Einkünfte des (nichtansässigen) Personals, das den auftretenden Künstler begleitet (z. B. Kameralente, Beleuchter, technischer Stab, Fahrer, Choreographen), sind dagegen nicht steuerpflichtig. Bei Honorarzahung eines Veranstalters in einer Summe an einen nichtansässigen Künstler mit einer Begleitgruppe, die ebenfalls aus Nichtansässigen besteht, muss daher das Honorar aufgeteilt werden

- in einen Teil, der dem Künstler zusteht und bei ihm mit 20 % zu versteuern ist, und
- in einen anderen Teil, der auf die Begleitgruppe entfällt und steuerfrei ist.

Diese Aufteilung nimmt ggf. die Finanzbehörde nach eigenem Ermessen vor. In aller Regel wird daher der Veranstalter vor dem Auftritt die Honoraraufteilung in Zusammenarbeit mit der zuständigen Finanzbehörde klären und hierüber eine verbindliche Auskunft (advance ruling) erhalten.

7. Wie hoch ist der Umsatzsteuersatz auf Kunst und Kultur in den oben genannten Ländern?

In den drei Vergleichsländern gibt es folgende Umsatzsteuersätze:

Land	Normalsatz	Ermäßigter Satz I	Ermäßigter Satz II
Frankreich	19,6 v. H.	5,5 v. H.	2,1 v. H.
Großbritannien	17,5 v. H.	5,0 v. H.	0,0 v. H.
Niederlande	19,0 v. H.	6,0 v. H.	--

In allen drei Staaten werden jeweils alle Steuersätze auf Leistungen im Zusammenhang mit Kunst und Kultur je nach Art der Leistung angewendet.

8. Falls es einen ermäßigten Umsatzsteuersatz gibt, auf welche Bereiche erstreckt sich dieser ermäßigte Satz?

Eine Auflistung aller unter die Kunst und Kultur fallenden umsatzsteuerpflichtigen Leistungen ist auf Grund des Umfangs kurzfristig nicht möglich. Die Antwort beschränkt sich aus diesem Grund auf eine Auflistung mit typischen umsatzsteuerbaren Leistungen aus dem Bereich der Kunst und Kultur:

Seite 7

Besteuerungsgegenstand	Frankreich in v. H.	Großbritannien in v. H.	Niederlande in v. H.
Bücher	5,5/19,6 *	0,0	6,0
Zeitungen	2,1/19,6 *	0,0	6,0
Zeitschriften	2,1/19,6 *	0,0	6,0
Kino	5,5	17,5	6,0
Theater und kulturelle Veranstaltungen	2,1/5,5	17,5	6,0
Bezahl-Fernsehen/ Kabelgebühren	5,5	17,5	19,0
Rundfunk- und Fernsehgebühren	2,1	befreit	befreit
HiFi und Video	19,6	17,5	19,0
Tonträger	19,6	17,5	19,0
Üblicher Satz für Kunstgegen- stände, Sammlerstücke und Antiquitäten	5,5	17,5	19,0
Leistungen aus den Rechten der Schriftsteller	5,5	17,5	19,0
Leistungen aus den Rechten der Komponisten	5,5	17,5	19,0

* Je nach Inhalt und/oder Anteil der Werbung.

Sollten Sie zu den vorstehenden Ausführungen noch ergänzende Informationen benötigen,
bitte ich um entsprechende Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen

Beate Andrius